

11.5 Parkplätze



Personen mit „**beträchtlichen Gehbehinderung**“ und **Blinde** erhalten aufgrund eines ärztlichen Attestes, welche dieses Gebrechen attestiert, den sog. „**Invalidenparkschein**“ oder das „**orange Abzeichen**“. Dieser Parkschein ist vom Art. 381 des DPR vom 16.12.1992 Nr. 495 in geltender Fassung vorgesehen und erlaubt den Fahrzeugen, die einen Transportdienst für Menschen mit Beeinträchtigung durchführen, das Fahren in verkehrsberuhigten Zonen und das Parken in den dafür vorbehaltenen Plätzen (im allgemeinen mit gelben Markierungen versehen). Um den „**Invalidenparkschein**“ zu erhalten, braucht man weder Besitzer eines Fahrzeuges sein, noch einen Führerschein haben.

Die Möglichkeit, den „**Invalidenparkschein**“ zu erhalten, wurde nachträglich auch für Menschen mit Sehschwächen ausgedehnt (DPR Nr. 503/1996, Art. 12, Abs.3).

Die Person, welche einen „**Invalidenparkschein**“ benötigt, muss sich an den gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirk wenden und sich dort vom Amt für Rechtsmedizin eine **ärztliche Bescheinigung** über die beträchtlich verringerte Gehfähigkeit oder die Blindheit ausstellen lassen. Mit dem Zertifikat muss sie bei dem **Bürgermeister** der Wohnsitzgemeinde einen mit Stempelmarkte versehenen **Antrag für die Ausstellung des Parkscheins** stellen und die Bescheinigung des Amtsarztes beilegen. Der Parkschein hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der „**Parkschein**“ **verlängert werden**, sofern eine Bescheinigung des eigenen Hausarztes vorgelegt wird, welche das Weiterbestehen der gesundheitlichen Bedingungen bestätigt, welche für die Ausstellung des Parkscheins den Ausschlag geben.

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass der Parkschein auch Personen überlassen werden kann, die aufgrund eines Unfalls o.ä. eine **zeitweise Invalidität** aufweisen; in diesem Fall kann die Genehmigung auf befristete Zeit ausgestellt werden, und zwar je nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigung, welche die Dauer der Invalidität attestiert.

Sollte ein Invalidenparkplatz bereits besetzt sein, so kann der Betreffende – so nah wie möglich am besetzten Invalidenparkplatz – unentgeltlich in der sog. **Blauen Zonen parken.**

Es sei außerdem daran erinnert, dass die Straßenverkehrsordnung vorsieht, dass der Bürgermeister mit eigener Anordnung verfügen kann, dass in Fällen von besonderen Bedingungen bei einer Beeinträchtigung der berechtigten Person kostenlos ein geeigneter Halteplatz mit eigener Kennzeichnung und mit der Aufschrift „**Behindertenparkplatz**“ zur Verfügung gestellt wird (**persönlich zugewiesene Parkplätze**). Allerdings sieht die Straßenverkehrsordnung keine verpflichtende Zuweisung vor, sondern begrenzt die Zuweisung auf Zonen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen.

Auch auf **privaten Parkplätzen** mit öffentlicher Nutzung (überwachte Parkplätze/Tiefgaragen) gilt eine kostenlose Platzreservierung. Das Gesetz Nr. 503/93, Abs. 5 schreibt vor: „Auf Parkplätzen oder Halteeinrichtungen, welche die Parkdauer messen bzw. Fahrzeuge bewachen, muss mindestens ein Platz pro 50 Parkplätze davon

für Inhaber/innen des Invalidenparkscheinesscheines kostenlos zur Verfügung gestellt werden.“ Den Parkplatz kann man jedoch nur kostenlos nutzen, sofern die Kasse besetzt ist und man dort das Ticket abstempeln kann. Sollten aber die vorhandenen Invalidenparkplätze bereits besetzt sein, so ist der Betreiber des Parkplatzes nicht verpflichtet, einen anderen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.